

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Rehau (BGS/WAS)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Rehau folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung in dem in § 1 Abs. 1 Wasserabgabesatzung (WAS) beschriebenen Gebiet einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder

2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche- Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Bei Grundstücken, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung von der Wasserversorgungseinrichtung bereits erschlossen und die bereits zu einem Rohrnetzkostenbeitrag oder zu einer einmaligen Anschlussgebühr herangezogen wurden, entsteht eine Beitragspflicht erst dann, wenn nach dem Inkrafttreten dieser Satzung eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung vorgenommen wird. Dabei bleiben die vor Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Grundstücksflächen i.S. d. § 5 Abs.1 und 2 dieser Satzung und die vorhandenen Geschossflächen i.S.d. § 5 Abs. 3 dieser Satzung außer Ansatz.

§ 4 **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 6-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgungseinrichtung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
 - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlichen geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus der Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,

- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 bereits herangezogenen Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 **Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- | | | |
|----|--------------------------------------|----------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 0,80 EUR |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 3,30 EUR |

§ 7 **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a **Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Die Ablösung betrifft nur die in diesem Zeitpunkt vorhandenen oder geplanten Grundstücks- und Geschossflächen. Wird die Grundstücks- oder Geschossfläche später vergrößert, entsteht für die zusätzlichen Flächen die Beitragspflicht nach den Regelungen der jeweils gültigen Satzung. Ein Ablösungsvertrag darf erst abgeschlossen werden, wenn absehbar ist, wann mit dem Bau der öffentlichen Wasserleitung zur Wasserversorgung des betroffenen Grundstückes begonnen wird.

§ 8 **Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Die Ablösung umfasst nur die in diesem Zeitpunkt vorhandenen oder geplanten Grundstücksanschlüsse. Zu einem späteren Zeitpunkt geschaffene Grundstücksanschlüsse werden nach dem dann geltenden Satzungsrecht behandelt. Ein Ablösungsvertrag darf erst abgeschlossen werden, wenn absehbar ist, wann mit dem Bau der öffentlichen Wasserleitung zur Wasserversorgung des betroffenen Grundstückes begonnen wird.

§ 9 **Gebührenerhebung**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9 a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a **Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) oder Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses oder Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss oder Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt

a) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n)

bis	2,5 m ³ /h	10,00 EUR/Jahr
bis	6,0 m ³ /h	19,00 EUR/Jahr
bis	10,0 m ³ /h	31,00 EUR/Jahr
bis	15,0 m ³ /h	43,00 EUR/Jahr

b) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3)

bis	4,0 m ³ /h	10,00 EUR/Jahr
bis	10,0 m ³ /h	19,00 EUR/Jahr
bis	16,0 m ³ /h	31,00 EUR/Jahr
bis	25,0 m ³ /h	43,00 EUR/Jahr

c) bei der Verwendung von Verbundwasserzählern der Nennweite

DN 50 ($Q_3=25$)	139,00 EUR/Jahr
DN 80 ($Q_3=63$)	154,00 EUR/Jahr
DN 100 ($Q_3=100$)	195,00 EUR/Jahr

jeweils zuzüglich Grundgebühr für Nebenzähler.

d) bei der Verwendung eines Bauwasserzählers oder eines sonstigen beweglichen Zählers

33,00 EUR/Jahr

e) bei der Bereitstellung eines Löschwasseranschlusses (§ 17 WAS) wird neben den Beiträgen, Anschlusskosten und Verbrauchsgebühren folgende Bereitstellungsgebühr erhoben:

je Löschwasseranschluss 16,00 EUR/Jahr

f) bei der Überlassung eines Standrohr- oder Hydrantenzählers mit Zubehör wird neben den Verbrauchsgebühren eine Gebühr erhoben von

93,00 EUR/Jahr

§ 10 **Verbrauchsgebühr**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe des Abs. 2 nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,90 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler festgehalten.

Er ist durch die Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

§ 11 **Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Be-

scheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 **Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild
 - a) Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist, oder
 - b) Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes ist, oder
 - c) Mieter einer Wohnung ist, oder
 - d) Pächter eines Grundstückes oder eines oder mehrerer Gebäude ist.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner. Die Gesamtschildnerhaftung beschränkt sich jedoch für den gem. Buchstaben b-d genannten Personenkreis auf den Umfang des jeweiligen Miet- und Pachtverhältnisses.
- (3) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13 **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die in diesem Zeitraum verbrauchte Wassermenge wird mit dem in diesem Zeitraum gültigen Gebührensatz (§ 10 Abs. 1 Satz 2) belastet. Hat sich im Abrechnungszeitraum der Gebührensatz geändert, so gilt für jeden Monat ein Zwölftel der gesamten Verbrauchsmenge des Abrechnungszeitraumes als verbraucht. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind monatliche Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest. Ändert sich der Gebührensatz in § 10 Abs. 1 Satz 2 im Vergleich zur Vorjahresabrechnung, so wird die verbrauchte Menge des Vorjahres mit dem neuen Gebührensatz hochgerechnet und die Vorauszahlungen auf dieser Basis erhoben. Die Vorauszahlungen werden jeweils zum Monatsende zur Zahlung fällig.

§ 14 **Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15
Pflichten der Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührenschuldner

Die Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.10.2018 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 25.11.2020. beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, den 26.11.2020
S t a d t R e h a u

gez.
Abraham
1. Bürgermeister